

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention (Stand: 18.12.2024)

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verabschiedung eines Suizidpräventionsgesetzes (SuizidPrävG), um effektiv und nachhaltig die Prävention von Suizidversuchen und Suiziden zu stärken. Hierfür sollen verschiedene Maßnahmen vorgesehen werden, die der Unterstützung von Betroffenen dienen und die Prävention von Suiziden und Suizidversuchen durch Aufklärungs- und Informationsarbeit stärken.¹ Zudem soll eine Bundesfachstelle für Suizidprävention installiert werden, die mit der Aufgabe der Weiterentwicklung von Maßnahmen der Suizidprävention betraut werden soll.²

Zusammenfassung möglicher Auswirkungen

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat folgende mögliche Auswirkungen identifiziert:

- Durch die Verabschiedung eines eigenen SuizidPrävG sowie den Aufbau einer Bundesfachstelle für Suizidprävention sollen zielgruppenorientierte Informationen zum Thema Suizidprävention entwickelt und veröffentlicht werden (§§ 1; 4; 5 SuizidPrävG). Hierdurch könnten für junge Menschen mit Suizidgedanken altersgerechte Aufklärungsangebote entstehen, die es ihnen ermöglichen, auf entsprechende Hilfsangebote aufmerksam zu werden. Die Inanspruchnahme kann dem Schutz ihrer psychischen und physischen Gesundheit dienen.
- Die Bundesfachstelle für Suizidprävention soll evidenzbasierte Maßnahmen zur Suizidprävention entwickeln, wodurch altersgerechte und zielgruppenspezifische Angebote entstehen könnten. Dies kann dazu beitragen, dass junge Menschen Hilfsangebote aufgezeigt bekommen und konkrete Unterstützungsleistungen wahrnehmen können. So kann beispielsweise die Weiterentwicklung der bestehenden Telefon- und Online-Beratungsangebote speziell für Kinder und Jugendliche dazu beitragen, dass die Sorgen und Nöte der Betroffenen gehört werden.
- Ferner sollen Angehörige verschiedener Berufsgruppen künftig offensichtlich suizidgefährdeten Personen auf Informationen über bestehende Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen (§ 3 SuizidPrävG). Hierdurch könnten die Rolle von Schulen und Lehrkräften in der Suizidprävention gestärkt, junge Menschen an einem zentralen Ort ihres Aufwachsens erreicht und so frühzeitig Auswege aus Krisensituationen aufgezeigt werden.

Betroffene Gruppen junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten des Gesetzesentwurfs sind in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren, die Suizidgedanken haben und Unterstützung zur Prävention in Anspruch nehmen möchten.

Auch betroffen sind junge Menschen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die als Zu- und Angehörige mit



dem Thema Suizid konfrontiert sind oder sich informieren möchten. Sie können beispielsweise als Freundinnen und Freunde, Kinder oder Partnerinnen oder Partner von Menschen mit Suizidgedanken betroffen sein.

Für das Jahr 2023 wurden insgesamt 10.304 Suizide verzeichnet, davon wurden 791 in der Altersgruppe der unter 30-Jährigen begangen. Dies entspricht 7,67 Prozent aller Suizide.³

Obleich somit vollendete Suizide bei Kindern und Jugendlichen verhältnismäßig selten auftreten, stellen sie unter jungen Menschen dennoch die zweithäufigste Sterbeursache (nach Unfällen) dar.⁴ Suizidgedanken und Suizidversuche kommen bei Jugendlichen jedoch häufiger vor; so wurden im Rahmen von Schulstichproben Suizidgedanken von 36,4–39,4 Prozent und Suizidversuche von 6,5–9,0 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler erhoben.⁵

Hinsichtlich der Verteilung über die Geschlechter lässt sich feststellen, dass – im Gegensatz zur Rate der vollendeten Suizide – Mädchen beziehungsweise junge Frauen (14–24 Jahre) deutlich häufiger Suizidgedanken haben als junge Männer.⁶

Jugendrelevante Auswirkungen

Betroffene Lebensbereiche

Familie, Freizeit, Bildung/Arbeit, Umwelt/Gesundheit, Politik/Gesellschaft, Digitales

Suizidprävention durch koordinierte Aufklärungsarbeit

§§ 1 Abs. 1; 3 Nr. 3 und 5; 4; 5 Nr. 1 – 4, Nr. 8b und Nr. 10 SuizidPrävG

Das geplante SuizidPrävG verfolgt das Ziel, die Prävention von Suizidversuchen und Suiziden zu verbessern und zu stärken, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 SuizidPrävG. Betroffene sollen frühzeitige und umfassende Unterstützung erfahren, damit suizidalem Verlangen vorgebeugt werden kann, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 SuizidPrävG. Zudem sollen die Themen Suizid und Suizidalität enttabuisiert werden, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 SuizidPrävG.

Zur Zielerreichung bzw. Unterstützung soll eine Bundesfachstelle für Suizidprävention (Bundesfachstelle) im Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet werden, vgl. § 4 SuizidPrävG. Ihre Kernaufgabe soll in der Umsetzung und Konzeption von zielgerichteten und evidenzbasierten Maßnahmen zur Suizidprävention sowie in der fachlichen Unterstützung anderer Akteure liegen, die ebenfalls im Bereich der Suizidprävention agieren, vgl. § 5 SuizidPrävG. Zu den im Gesetz genannten Aufgaben sollen unter anderem die Entwicklung und Veröffentlichung von allgemeinen und zielgruppenorientierten Informationen zum Thema Suizidprävention gehören, vgl. § 5 Nr. 1 SuizidPrävG. Solche Angebote bestehen derzeit beispielsweise als Telefon- und Online-Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche. Diese bereits bestehenden Angebote sollen durch die Bundesfachstelle weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausgeweitet werden, vgl. § 5 Nr. 8b SuizidPrävG.⁷ Darüber hinaus soll es in der Zuständigkeit der Bundesfachstelle liegen, die derzeit bestehende Informations- und Beratungsangebote der verschiedenen Akteure im Kontext der Suizidprävention, wie Bund und Länder, untereinander bekannt zu machen sowie die Zusammenarbeit untereinander zu begleiten und zu beraten, vgl. § 5 Nr. 2, 3 und 4 SuizidPrävG. Auch der Bereich der Suizidpräventionsforschung soll als Aufgabe der Bundesfachstelle festgesetzt werden, vgl. §§ 5 Nr. 10 SuizidPrävG. Als konkrete Maßnahmen soll die Bundesfachstelle beispielsweise mit der Aufgabe betraut werden, ein digitales Verzeichnis aufzubauen, in



welchem Beratungs- und Hilfsangebote der Länder sowie zielgruppenspezifische Informationen zur Suizidprävention verständlich zusammengetragen werden und barrierefrei zur Verfügung stehen, vgl. § 5 Nr. 5 SuizidPrävG.

Verschiedener Berufsgruppen, insbesondere aus den Bereichen Lehre, Soziales und Gesundheit sollen, falls sie während ihrer Arbeit Kenntnis über eine offensichtliche Suizidgefahr einer Person erhalten, dieser Person auf Informationen über bestehende Beratungs- Informations- und Hilfsangebote hinweisen, vgl. § 3 SuizidPrävG.⁸ Von dieser Informationsverpflichtung sollen beispielsweise staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Lehrkräfte und Familienberaterinnen und -berater als auch Jugendberaterinnen und -berater umfasst sein, vgl. § 3 Nr. 3, 5 SuizidPrävG.

Die im Gesetzentwurf beschriebene Absicht, die Prävention von Suizidversuchen und Suiziden durch verschiedene Maßnahmen wie Informations-, Unterstützungs-, Aufklärungs- und Forschungsmaßnahmen⁹ zu fördern, kann jungen Menschen mit Suizidgedanken helfen, mögliche Auswege aus Notsituationen aufgezeigt zu bekommen. Aufklärungsarbeit, z .B. in Bezug auf psychische Gesundheit und Suizidalität, kann insbesondere im Jugendalter – eine sensible Phase des Erwachsenwerdens – von herausragender Bedeutung sein. Der Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter ist gekennzeichnet durch Veränderungen, diverse Entwicklungsaufgaben sowie Orientierungssuche und kann sich teilweise als so schwierig gestalten, dass er von verschiedenen Krisen überschattet werden kann.¹⁰ Durchleben Jugendliche in dieser Phase belastende Lebensereignisse (z. B. sexueller Missbrauch), haben sie ein konfliktreiches psychosoziales Umfeld (z. B. Scheidung der Eltern, mangelnde Betreuung) oder psychische Grunderkrankungen (z. B. Depressionen), können sich Suizidgedanken entwickeln.¹¹ Ferner kann der in diesem Alter oft intensive Umgang mit den sozialen Netzwerken bestehende Krisen junger Menschen verfestigen. Betroffene können durch einen unreflektierten Konsum sozialer Medien den Eindruck bekommen, „andere Gleichaltrige hätten ihr Leben viel besser im Griff, seien glücklicher, „normaler“, da in dieser Lebensphase oftmals noch „Selbstschutzstrategien“ fehlten.¹²

Vor diesem Hintergrund soll das SuizidPrävG darauf hinwirken, dass „das gesellschaftliche Bewusstsein für Suizid und seine Vermeidbarkeit wächst“¹³. Je nach konkreter Umsetzung dieser Bestrebung kann dies zu einer Sensibilisierung betroffener oder gefährdeter Jugendlicher hinsichtlich bestehender Hilfsangebote führen. Aber auch andere, mit jungen Menschen in Kontakt stehende Personengruppen, könnten auf mögliche Risikofaktoren, Warnsignale und/oder Hilfsangebote hingewiesen werden und so als Unterstützerinnen oder Unterstützer für suizidgefährdete junge Menschen auftreten. Zudem könnte in diesem Rahmen eine Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen¹⁴, die Suiziden häufig vorangehen, die Hemmschwelle der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten herabsenken.

Durch den Aufbau einer Bundesfachstelle für Suizidprävention sollen konkrete Maßnahmen zur Suizidprävention entwickelt werden. Ein altersgerechtes und zielgruppenspezifisches Angebot könnte dazu beitragen, dass junge Menschen Hilfsangebote aufgezeigt bekommen und konkrete Unterstützungsleistungen wahrnehmen können. So kann beispielsweise die Weiterentwicklung der bestehenden Telefon- und Online-Beratungsangebote speziell für Kinder und Jugendliche dazu beitragen, dass die Sorgen und Nöte der Betroffenen gehört werden. Wie genau diese Weiterentwicklung aussehen soll, ist im Gesetzentwurf nicht benannt. Zudem müssen Informations-, Unterstützungs- und Aufklärungsmaßnahmen stets niedrigschwellig und vor allem unter jungen Menschen bekannt sein, damit sie eine Wirkung entfalten können. Da digitale Medien im Alltag von jungen Menschen eine wichtige Rolle spielen,¹⁵ könnte der Aufbau eines

digitalen Verzeichnisses für Jugendliche eine altersgemäße Maßnahme sein, Informationen zu Hilfsangeboten in Krisensituation zu verbreiten. Generell können soziale Medien bei der Suizidprävention eine tragende Rolle spielen, indem eine Sensibilisierung und Bekanntmachung spezifischer Themen und Angebote über die den Jugendlichen vertrauten Kanäle ausgespielt werden.¹⁶

Da jedoch nicht alle Jugendlichen in Notsituationen aktiv selbst nach Hilfsangeboten suchen oder diese wahrnehmen können, kommt den relevanten Orten des Aufwachsens – maßgeblich den Schulen – auch eine tragende Rolle bei der Aufklärungs- und Enttabuisierungsarbeit zu. Der Gesetzentwurf weist darauf hin, dass „Schulprogramme zur Förderung der psychischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen Suizide reduzieren“¹⁷. Hierbei kann die in § 3 SuizidPrävG vorgesehene Informationsverpflichtung von Lehrkräften hinsichtlich bestehender Beratungs- und Hilfsangebote ein Schritt sein, in Schulen Aufklärungsarbeit zu leisten. Eine Wirkung im Sinne des Ziels des Gesetzes könnte auch durch thematische Projekte sinnvoll sein,¹⁸ und nicht erst, wenn eine offensichtliche Suizidgefahr einer Person vorliegt.

Letztlich könnte der Gesetzentwurf auch Auswirkungen auf die Gesundheit von jungen Menschen haben, die als Zu- und Angehörige mit dem Thema Suizid konfrontiert sind oder sich informieren möchten. Sie können beispielsweise als Freundinnen und Freunde oder Partnerinnen oder Partner von Sterbewilligen die für sie notwendigen Informationen und altersspezifischen Hilfsangebote (z.B. Gesprächsformate) finden und so einen Umgang mit dem Thema erlernen, ihre eigene psychische Gesundheit schützen und ggf. ihren gefährdeten Angehörigen oder Freundinnen bzw. Freunden Unterstützungsleistungen aufzeigen.

Anmerkungen und Hinweise

Es sei angemerkt, dass bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen auch die Rolle von Familien berücksichtigt werden könnte. So konnten Untersuchungen zur Suizidalität im Kindes- und Jugendalter zeigen, dass „vor allem familienzentrierte Angebote, [...] positive Effekte hinsichtlich der Reduktion von Suizidgedanken und -versuchen [haben]“.¹⁹

Im Vergleich zum Referentenentwurf²⁰ sieht der Regierungsentwurf eine deutlich abgeschwächtere Form der Vernetzung und Förderung verschiedener Länder und Akteure im Bereich der Suizidprävention durch die Bundesfachstelle vor. Die Bundesfachstelle soll nunmehr hauptsächlich begleitend tätig werden, was die Abstimmung verschiedener Maßnahmen untereinander und die Bereitstellung passgenauer Hilfefketten verschiedener Institutionen im Vergleich zum Status Quo nicht unbedingt für junge Menschen vereinfachen muss. Inwiefern junge Menschen, erreicht werden können hängt davon ab, wie sich die Präventionsbestrebung der Bundesfachstelle ganz konkret auf die Angebote verschiedener, im Feld tätiger Akteure, auswirken.

¹ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 18. Dezember 2024, 15.

² Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 15 f.

³ Statistisches Bundesamt (Destatis), „Tabelle: Suizid (nach Altersgruppen). Anzahl der Suizide 2023“, 2024, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html#119324> (Eigene Berechnung. Zuletzt abgerufen am 02.12.2024).



-
- ⁴ Vgl. R. Bingert, V. Kolbe, und A. Büttner, „Suizide von Minderjährigen – retrospektive 22-Jahres-Analyse des Leichenschau- und Obduktionsgutes des Instituts für Rechtsmedizin Rostock“, *Rechtsmedizin* 33, Nr. 5 (2023): 396–402.
- ⁵ Vgl. Merle Becker und Christoph U. Correll, „Suizidalität im Kindes- und Jugendalter“, *Dtsch Arztebl Int*, Nr. 117 (2020): 261–67.
- ⁶ Vgl. Becker und Correll.
- ⁷ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 44 f.
- ⁸ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 36.
- ⁹ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 2.
- ¹⁰ Vgl. Beate Hertz-Dahlmann, Katharina Bühnen, und Helmut Remschmidt, „Erwachsenwerden ist schwer: Psychische Störungen in der Adoleszenz“, *Dtsch Arztebl Int* 110, Nr. 25 (2013): 322.
- ¹¹ Vgl. Neurologen und Psychiater im Netz, „Mögliche Ursachen für Suizidabsichten und Suizid bei Kindern und Jugendlichen“, o. J., <https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugendpsychiatrie-psychosomatik-und-psychotherapie/warnzeichen/suizidabsichten-suizidversuch/moegliche-ursachen/> (zuletzt abgerufen am 02.12.2024).
- ¹² Malteser, „Suizidgefährdung: Junge Menschen sind besonders betroffen“, o. J., <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/fruehwarnzeichen-erkennen-suizidgefaehrung-bei-jugendlichen.html> (zuletzt abgerufen am 02.12.2024).
- ¹³ „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 2.
- ¹⁴ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 41 f.
- ¹⁵ Vgl. Deutsches Jugendinstitut, „Medien“, 2024, <https://www.dji.de//medien.html> (zuletzt abgerufen am 02.12.2024).
- ¹⁶ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 48 f.
- ¹⁷ „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“, 41.
- ¹⁸ Vgl. Becker und Correll, „Suizidalität im Kindes- und Jugendalter“ s. „EU-Projekt ‚Saving and Empowering Young Lives in Europe“.
- ¹⁹ Becker und Correll.
- ²⁰ Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC), „Stärkung nationale Suizidprävention Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention (Stand: 28.11.2024)“, 3. Dezember 2024, <https://jugend-check.de/jugendcheck/staerkung-nationale-suizidpraevention/?type=referentenentwurf>, letzter Abruf: 19.12.2024.